NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: Dezember 2018

MANDANTENBRIEF

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.com/cz



NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe: Dezember 2018

MANDANTENBRIEF

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- → Recht aktuell
 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Aufhebung der Karenzzeit und deren Auswirkungen für Arbeitgeber
- → Steuern aktuell
 - Gesetzgebung
 - Kurzmitteilungen Steuern
- → Wirtschaft aktuell
 - Die Geschichte der Buchführung in den böhmischen Ländern
- → Rödl & Partner Intern
 - Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2018

→ Recht aktuell

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Aufhebung der Karenzzeit und deren Auswirkungen für Arbeitgeber

von František Geršl Rödl & Partner Brünn

Unlängst nahm das Abgeordnetenhaus des Parlamentes der Tschechischen Republik eine Novelle des Arbeitsgesetzbuches an, mit der ab Juli 2019 die bisher geltende Karenzzeit für eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall aufgehoben wird. Bisher gilt, dass Arbeitnehmern für die ersten drei Tage einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit keine sog. Lohnersatzleistungen seitens des Arbeitgebers zustehen. Sofern die angeführte Novelle in Kraft tritt, werden Arbeitgeber verpflichtet sein, kranken Arbeitnehmern über die gesamten ersten vierzehn Tage einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit Lohnersatzleistungen auszuzahlen, was zweifelsohne Kostensteigerungen für die Arbeitgeber nach sich ziehen wird.

Laut der bisher geltenden rechtlichen Regelung haben zeitweilig arbeitsunfähige Arbeitnehmer während der ersten 14 Krankheitstage Anspruch auf sog. Lohnersatzleistungen für versäumte Schichten und für Feiertage, für die ihnen anderenfalls Lohnersatzleistungen zustehen würden. Die Höhe der durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gewährten Lohnersatzleistungen beträgt 60 Prozent seines Durchschnittsverdienstes, für dessen Berechnung vom vorherigen Kalenderquartal ausgegangen wird. Ab dem 15. Krankheitstag erhält der Arbeitnehmer Krankengeldleistungen vom tschechischen Staat. Die gegenständlichen Ersatzleistungen erhält der Arbeitnehmer jedoch nicht für die ersten drei Arbeitstage einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit (Fehltage), längstens jedoch für die ersten 24 nicht gearbeiteten Stunden im Rahmen des Schichtplans. Für die derartige Karenzzeit erhält der Arbeitnehmer auch keine Leistungen durch den tschechischen Staat. Eine ähnliche Regelung gilt in zahlreichen europäischen Ländern.

SINN EINER KARENZZEIT

Zur Frage der Karenzzeit stehen sich in der tschechischen Rechtsordnung zwei konträre Auffassungen gegenüber. Der bisherige Zustand wird wegen einer ungerechten Sanktionierung von Arbeitnehmern im Krankheitsfall oft kritisiert – vor allem sozial Schwache und Arbeitnehmer mit niedrigen Einkommen an der Grenze zum Mindestlohn und deren Familien kann ein Verdienstausfall über drei Tage empfindlich treffen. Nicht selten arbeiten Arbeitnehmer in diesen Fällen daher trotz Krankheit weiter oder nehmen anstelle einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit Urlaub, um einen Verdienstausfall zu vermeiden.

Demgegenüber kann eine entsprechende Karenzzeit viele Arbeitnehmer von einem unbegründeten Missbrauch einer kurzfristigen Arbeitsunfähigkeit und einem "Simulieren" einer Krankheit abhalten und sie stattdessen zur Arbeit motivieren. Arbeitgeber begrüßen dies selbstverständlich. Aus den Statistiken folgt, dass nach Einführung der aktuellen Bedingungen für Lohnersatzleistungen während einer Arbeitsunfähigkeit die Anzahl kranker Arbeitnehmer und die Anzahl von Fehltagen sank, während sich die Dauer einer Arbeitsunfähigkeit im Schnitt deutlich verlängerte. Dies deutet darauf hin, dass es sich zuvor häufig um fingierte Krankheiten handelte. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch die Anzahl von Personen erhöhte, die trotz Krankheit weiterarbeiten. Viele Arbeitgeber sind sich dieses Umstandes bewusst und bieten ihren Arbeitnehmern ein Benefit in Form sog. "Sick Days" oder die Möglichkeit eines Home Office.

FOLGEN DER AUFHEBUNG DER KARENZZEIT

Falls die Karenzzeit aufgehoben wird und den Arbeitgebern erneut die Pflicht erwächst, ihren Arbeitnehmern Lohnersatzleistungen in Höhe von 60 Prozent ihres Durchschnittsverdienstes auch für die ersten drei Krankheitstage zu bezahlen, können die Arbeitgeber zurecht eine erhebliche Steigerung ihrer Lohnkosten erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Krankenstände sprunghaft ansteigen werden und vor allem der Anteil kurzzeitiger Arbeitsunfähigkeiten, und zwar auch fiktiver, deutlich zunehmen wird. Die Arbeitgeber

werden für ihre kranken Arbeitnehmer Vertretungen organisieren, oder aber mit Blick auf den aktuellen Arbeitskräftemangel in einigen Branchen anderen Arbeitnehmern Überstunden und Wochenend- oder Feiertagsarbeit anordnen müssen. Dies wird über den Rahmen der Leistungen für die ersten drei Tage einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit hinaus Auswirkungen auf die Lohnkosten haben und Aufwendungen für die Organisierung, Anwerbung und Schulung neuer Arbeitnehmer nach sich ziehen, von einer niedrigeren Produktivität neuer oder einspringender Arbeitnehmer ganz abgesehen.

Faktisch droht daher eine verminderte Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, die die Kostensteigerungen durch Verteuerungen ihrer verkauften Produkte und erbrachten Dienstleistungen werden abdämpfen müssen, was zu einer Verschlechterung des Unternehmensumfeldes führen kann. Kleine und mittlere Unternehmen könnten in Existenznot geraten, erhebliche Auswirkungen werden auch Produktionsunternehmen spüren. Als eine gewisse Kompensierung für Arbeitgeber wird eine Senkung des Arbeitgeberbeitrages zur Krankenversicherung diskutiert, und zwar um 0,2 Punkte von 2,3 auf 2,1 Prozent. Nach Berechnungen wird diese Ermäßigung die zu erwartende Kostensteigerung für Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Auszahlung von Lohnersatzleistungen bereits ab dem ersten Tag einer zeitweiligen Arbeitsunfähigkeit jedoch keinesfalls abfangen.

ABSCHLUSS

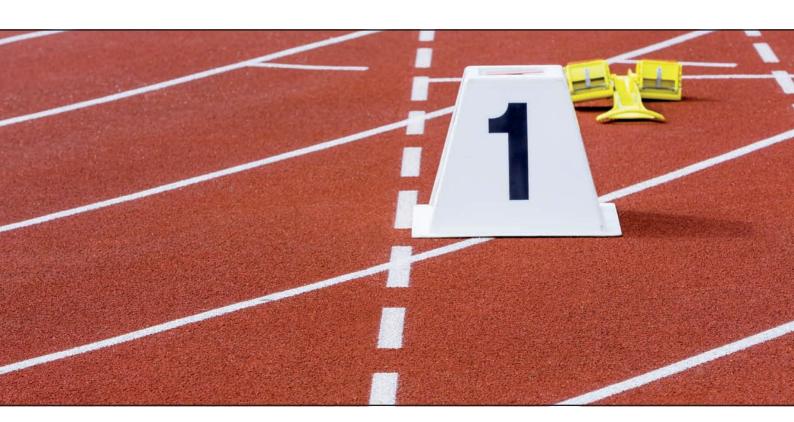
Zu der gegenständlichen Novelle des Arbeitsgesetzbuches wird nun auch der Senat, die zweite Kammer des tschechischen Parlamentes, Stellung nehmen. Sollte die Aufhebung der Karenzzeit Gesetzkraft erlangen, wird die überwiegende Anzahl der Arbeitgeber – vor allem kleine und mittlere Produktionsunternehmen – entsprechende Auswirkungen spüren. Die Unternehmensführungen werden sich selbstverständlich um eine Minimierung der Kosten bemühen und neue Lösungen im Bereich Beschäftigung und HR suchen. Bei Interesse an weiteren Informationen zum gegenständlichen Themenbereich oder an Beratungsleistungen hierzu stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.



Kontakt für weitere Informationen

JUDr. František Geršl advokát Senior Associate T +420 530 300 570

E <u>frantisek.gersl@roedl.com</u>



→ Steuern aktuell

Gesetzgebung

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková Rödl & Partner Prag

WEITERE NEUE UMSATZSTEUERLICHE REGELUGEN IM JAHRE 2019

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz sollte am 1. Januar 2019 in Kraft treten. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Gesetzentwurf nicht rechtzeitig verabschiedet wird und das Änderungsgesetz später als geplant in Kraft tritt. An dieser Stelle möchten wir Ihnen weitere Neuregelungen vorstellen

NEUE REGELUNG FÜR GUTSCHEINE

Am 1. Januar 2019 tritt die EU-Richtlinie zur Harmonisierung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen in Kraft. An diesem Tag läuft auch die Frist für die Umsetzeng dieser EU-Richtlinie ins nationale Steuerrecht der Mitgliedstaaten ab. Da das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, durch das die EU-Richtlinie ins tschechische Steuerrecht umgesetzt wird, wahrscheinlich erst nach Ablauf dieser Frist in Kraft tritt, sollte die Übergangsbestimmung angewandt werden. Durch diese Übergangsbestimmung wird die umsatzsteuerliche Behandlung der Gutscheine geregelt, die vom 1. Januar 2019 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ausgegeben wurden. Auf diese Gutscheine kann sowohl die neue als auch die bestehende Regelung angewandt werden. Die bestehende Regelung gilt strikt für die Gutscheine, deren Ausgabe bis Ende des Jahres 2018 erfolgt ist.

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz und die o.g. EU-Richtlinie gelten für die Gutscheine, jedoch nicht für die Coupons oder gleichartige Rabatte. Umsatzsteuerlich muss zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen unterschieden werden. Ein Einzweck-Gutschein ist ein Gutschein, bei dessen Ausgabe es bekannt ist, welche Lieferung oder sonstige Leistung wird bzw. an welchem Liefer- oder Leistungsort diese Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird und welchem Umsatzsteuersatz sie unterliegt. Sind diese Merkmale nicht bekannt, liegt ein Mehrzweck-Gutschein vor. Die Abgrenzung zwischen den Einzweck- und Mehrzweck-Gutschei-

nen muss nicht immer einfach sein.

Die Umsatzsteuer für die Einzweck-Gutscheine ist mit deren Ausgabe zu bezahlen, da zu diesem Tag alle umsatzsteuerlich relevanten Angaben bekannt sind. Wird der Gutschein vom leistenden Unternehmer ausgestellt, ist die Einlösung des Gutscheins umsatzsteuerlich irrelevant. Sollte der Gutschein nicht vom leistenden Unternehmer ausgestellt werden, erfolgt bei Einlösung des Gutscheins eine fiktive Leistung des leistenden Unternehmers an den Aussteller des Gutscheins.

Wird der Einzweck-Gutschein nicht eingelöst oder dem Kunden innerhalb von drei Jahren nach seiner Ausstellung nicht ausgegeben, hat der Unternehmer, der bei der Ausstellung des Gutscheines die Vorsteuer abgezogen hat, die abgezogene Vorsteuer zu berichtigen und dem Finanzamt zu bezahlen. Diese Pflicht entsteht zum Tag, an dem der Unternehmer erfahren hat oder erfahren sollte und könnte, dass der Gutschein nicht eingelöst bzw. ausgegeben wird. Diese Vorgehensweise gilt analog bei der Aufhebung der Umsatzsteuerschuldverhältnisse, wenn der Gutschein bis dahin nicht eingelöst bzw. ausgegeben wird, die Vorsteuer jedoch abgezogen wurde. Die Vorsteuer muss im letzten Voranmeldungszeitraum des Unternehmers gekürzt werden.

Die umsatzsteuerliche Behandlung von Mehrzweck-Gutscheinen ist anders und viel einfacher. Die Lieferung oder sonstige Leistung, die diesen Gutscheinen zugrunde liegt, ist bei ihrer Ausgabe nicht bekannt. Hierbei handelt es sich z.B. um die Gutscheine für den Besuch einer Gaststätte, die das Essen und alkoholfreie sowie alkoholische Getränke anbietet. Der Gutschein kann für die Restaurationsleistungen eingelöst werden, die unterschiedlichen Steuersätzen unterliegen. Da die für die umsatzsteuerliche Behandlung erforderlichen Auskünfte vor der Einlösung des Gutscheins nicht bekannt sind, ist die Ausgabe eines Mehrzweck-Gutscheines umsatzsteuerrechtlich irrelevant. Zur Besteuerung kommt es erst bei der Leistungserbringung und Entgegennahme des Gutscheins.

Wir empfehlen Ihnen, Ihre Gutscheine zu prüfen und sich zu überzeugen, dass die umsatzsteuerliche Behandlung den neuen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

NACHTRÄGLICHER RECHNUNGSEINGANG – UMSATZSTEUERLICHE ASPEKTE

Mit diesen Umständen sind in der Praxis alle Unternehmer konfrontiert. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Umsatzsteuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu erklären und zu bezahlen, die Rechnung geht bei ihm jedoch verspätet, z.B. erst im nächsten Voranmeldungszeitraum, ein. Es ist fraglich, ob die Rechnung im aktuellen Voranmeldungszeitraum erklärt werden kann oder eine Berichtigungserklärung für den Voranmeldungszeitraum abzugeben ist, in dem die Rechnung ausgestellt wurde.

Diese Umstände werden durch § 104 UStG geregelt, der durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz verdeutlicht und präzisiert wird, wobei auch seine Auslegung erleichtert wird. Die Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Wird der Erwerb nicht im Voranmeldungszeitraum gemeldet, in dem er ausgeführt wurde, und wird dadurch die Umsatzsteuer nicht gekürzt, werden keine Zinsen erhoben. Es ist nicht notwendig, die Berichtigungserklärung abzugeben.

Wird die Zahllast des Voranmeldungszeitraumes, auf den der Erwerb entfällt, jedoch gekürzt, werden Zinsen erhoben, deren Höhe mit den Zinsen übereinstimmt, die durch die Abgabe der Berichtigungserklärung und der Zusammenhängenden Meldung erhoben würden. Auch in diesem Fall werden keine Verspätungszuschläge erhoben. Die Abgabe der Berichtigungserklärung ist wie im ersten Fall nicht erforderlich.

Da das Änderungsgesetz die bereits verabschiedeten Schlussfolgerungen des Koordinierungsausschusses vom Juni 2018 bestätigt, kann diese Regelung umgehend angewandt werden.



Kontakt für weitere Informationen

Ing. Klára Sauerová daňová poradkyně T +420 236 163 280

klara.sauerova@roedl.com

→ Steuern aktuell

Kurzmitteilungen Steuern

ERHÖHUNG DES BASISZINSSATZES DER TSCHECHISCHEN ZENTRALBANK

Am 2. November 2018 wurde der Basiszinssatz durch die Tschechische Zentralbank um 25 Prozentpunkte auf 1,75 % erhöht. Nach dem Basiszinssatz werden die Zinsen festgesetzt. Ab dem ersten Vierteljahr 2019 betragen die Zinsen 15,75 % p.a.

ARBEITNEHMER, DIE IN EINEM ANDEREN STAAT SOZIALVERSICHERT SIND

Durch das Abgeordnetenhaus wurde das Einkommensteuer-Änderungsgesetz verabschiedet. Ist ein Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat oder in der Schweiz sozialversichert, wird seine Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage nach neuen Grundsätzen ermittelt – die Bemessungsgrundlage wird um Sozialversicherungsbeiträge erhöht, die der Arbeitgeber dem ausländischen Sozialversicherungsträger zu leisten hätte. Sollte das Änderungsgesetz am 1. Januar 2019 in Kraft treten, muss die Lohnsteuer für Januar 2019 nach der neuen Regelung einbehalten werden.

AUFHEBUNG DER KARENZFRIST

Das Abgeordnetenhaus hat das Arbeitsgesetzbuch-Änderungsgesetz verabschiedet. Nach den neuen Regelungen hat der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung auch für erste drei

Krankheitstage zu leisten. Im Zusammenhang mit der Aufhebung der Karenzfrist wurde der Arbeitgeberanteil zur Krankenversicherung von 25 % auf 24,8 % herabgesetzt.

DAS FINANZAMT PRÜFT DIE TACHOZÄHLER BEI INSPEKTIONEN

Das Finanzamt ist berechtigt, in die Aufzeichnungen der Prüfstellen Einsicht zu nehmen, um festzustellen, ob die gefahrenen Kilometer nach dem Tachozähler bei der Inspektion mit den gefahrenen Kilometern nach dem Fahrtenbuch übereinstimmen. Bei Differenzen zwischen den gefahrenen Kilometern nach dem Fahrtenbuch und der Aufzeichnung der Inspektionsstelle kann der Abzug der Fahrzeugkosten nur beschränkt möglich sein.

KARTENZAHLUNG BEIM FINANZAMT

Ab 1. Januar 2019 können die Verwaltungsgebühren sowie die durch den Gerichtsvollzieher des Finanzamts eingetriebenen Steuerrückstände bei allen Finanzämtern mit einer Karte bezahlt werden.

AUSLÄNDISCHE VERPFLEGUNGSPAUSCHALE FÜR DAS JAHR 2019

Durch die Verordnung Nr. 254/2018 Gbl. wurde die Verpflegungspauschale bei Auslandsreisen für das Jahr 2019 festgesetzt. Bei Auslandsreisen u.a. in die Niederlande, nach Polen oder Kuba wird die Verpflegungspauschale erhöht.

Kontakt für weitere Informationen:

martina.sotnikova@roedl.com miroslav.holoubek@roedl.com

→ Wirtschaft aktuell

Die Geschichte der Buchführung in den böhmischen Ländern

von Miroslava Bělohoubková Rödl & Partner Brünn

In der vergangenen Ausgabe des Mandantenbriefs haben wir einen Abriss der Geschichte der Buchführung weltweit dargelegt. Mit dem vorliegenden Artikel konzentrieren wir uns auf die Geschichte der Buchhaltung in den böhmischen Ländern bzw. der Tschechoslowakei und Tschechien.

Bis zum Jahr 1918 wurde in den böhmischen Ländern im Rahmen der Habsburger Monarchie das deutsche Buchführungssystem verwendet. In der staatlichen Verwaltung kam die sog.

kameralistische Buchführung zum Einsatz. Hierbei handelte es sich um eine einfache Buchführung, bei der Einnahmen und Ausgaben erfasst wurden. Vermögensgegenstände wurden in Nebenbüchern geführt.

Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns wurden für die böhmischen Länder sämtliche Rechtsvorschriften der alten Monarchie übernommen – hierunter auch das österreichische Handelsgesetzbuch von 1862. Weder in diesem noch in einer anderen Vorschrift waren jedoch die Art und Weise einer Buchführung oder aber die Führung konkreter Bücher festgeschrieben. Möglich

war daher eine Wahl zwischen einer einfachen und einer doppelten Buchführung. Als Bücher gemäß dem Handelsgesetzbuch galten nur Inventar und Bilanz.

Im Jahr 1920 wurde das erste tschechischsprachige Lehrbuch zur Buchführung für Hochschulen aufgelegt. In den Jahren 1936–1940 folgte ein fünfbändiges Wörterbuch für die Bereiche Handel und Technik, Buchhaltung und Steuern.

Nach dem Zweiten Weltkrieg stand im Mittelpunkt der wirtschaftlichen Entwicklung die zentrale Planung. 1946 erging das Gesetz Nr. 116/1946 über die einheitliche Organisierung der Unternehmensbuchführung, mit dem Buchführung, Kalkulation und Budgetführung vereinheitlicht wurden. Eine Vereinheitlichung erfolgte jedoch nicht im Rahmen der gesamten Tschechoslowakei, sondern lediglich nach einzelnen Unternehmenstypen. Die Buchführung sollte den Belangen der Planung in den Unternehmen und den jeweiligen Branchen dienen. Die Regierungsverordnung Nr. 205/1946 verankerte lediglich die Verpflichtung zur doppelten Buchführung. Es wurden zwei Kontenarten eingeführt: Vermögenskonten, auf denen Vermögen und Kapital erfasst wurden, und Ergebniskonten für Aufwendungen und Erträge.

In den Jahren 1947-1949 wurden sechs Buchführungssysteme verankert, die in Form von Verordnungen als verbindliche Richtlinien der Finanzbuchhaltung galten. Die entsprechenden Methoden galten für Unternehmen in Abhängigkeit von den jeweiligen Branchen - etwa für Industriebetriebe, für Unternehmen des Fremdenverkehrs oder für Geldinstitute. Die zentrale Änderung infolge der Ausgabe der gegenständlichen Richtlinien bestand in der Vereinheitlichung von Kontenplänen, da die Unternehmen bis zu diesem Zeitpunkt Kontenpläne nach eigenem Ermessen festlegten. Neu eingeführt wurde auch der Begriff des Geschäftsjahres ("Buchungsjahr"), wobei der letzte Tag dieses Jahres als Bilanzstichtag bezeichnet wurde. Zu diesem Tag bestand die Pflicht einer Erstellung eines Jahresabschlusses bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Das Ministerium für Finanzen der Tschechoslowakei gab verbindliche Richtlinien, Verordnungen und Weisungen zur Buchführung oder zur Unternehmensbuchhaltung aus. In der Unternehmensbuchhaltung wurden insbesondere innerbetriebliche Aufwendungen und Erträge, Kalkulationen, Budgets und die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens über einen kurzfristigen (nach Monaten) und einen langfristigen Zeitraum (Jahr) verfolgt. Diese Richtlinien, Verordnungen und Weisungen hatten Gesetzeskraft. Die Bücher konnten auf zwei Ebenen geführt werden: als Finanzbuch-

haltung für das gesamte Unternehmen oder als Unternehmensbuchhaltung für die einzelnen innerbetrieblichen Kostenstellen.

Ab den fünfziger Jahren wurden dann aus der Sowjetunion übernommene Buchführungsmetoden angewendet, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Grundsätzen der zentralen Planung. Das Gesetz Nr. 108/1951 über die Organisierung der volkswirtschaftlichen Evidenz formulierte die Notwendigkeit einer sog. volkswirtschaftlichen Evidenz bestehend aus operativ-technischen Erfassungen, Buchführung und Statistik. Die Buchführung sollte in diesem Rahmen Unterlagen zur Leitung der jeweiligen Unternehmen und der Volkswirtschaft als ganzer zur Verfügung stellen. Die Buchführung bestand in diesen Jahren lediglich aus der Unternehmensbuchhaltung.

Der Zeitraum der Jahre 1971–1991 galt als Ära eines "einheitlichen Systems der sozialwirtschaftlichen Informationen" mit der Buchführung als einem komplexen System eben dieser Informationen. Die Funktion der Buchführung wurde um eine analytische Funktion erweitert und bewertete das Wirtschaftsgebaren der Unternehmen. Am wichtigsten in diesem Zusammenhang waren die Bilanz als Übersicht über die wirtschaftlichen Mittel zum Bilanzstichtag und die Gewinn- und Verlustrechnung, die aus drei Teilen bestand: aus Erträgen, als Materialaufwendungen und der Aufteilung des Bruttoeinkommens.

Negative Auswirkungen auf Buchführung und innerbetriebliche Führung hatten die Forcierung der Planerfüllung und ein System an materiellen Interessen. Hauptfunktion der Buchführung wurde die Kontrolle der Planerfüllung.

Nach der Wende 1989 und dem Übergang zur Marktwirtschaft erwies sich das bisherige System der Buchführung als ungeeignet und musste durch ein neues System ersetzt werden, welches auf Eigentumsbeziehungen gründete. Hauptziel der neuen Buchführung war nicht nur eine möglichst effektive Unternehmensführung, sondern auch die Gewährleistung einer Vergleichbarkeit von Daten im nationalen und internationalen Kontext. Das neue System der Buchführung basierte auf bewährten internationalen Buchführungsgrundsätzen - die neue Buchführung war der deutschen und der französischen Buchführung am ähnlichsten. Zum 1. Januar 1992 trat das Buchführungsgesetz Nr. 563/1991 in Kraft - die neue Buchführung sollte ein getreues und wahres Bild über die Vermögens- und Finanzlage von Gesellschaften und über deren Ergebnisse geben. Das tschechische Buchführungsgesetz gilt mit zahlreichen Novellierungen bis heute und wurde etwa um die Verordnung Nr. 500/2002 und die tschechischen Buchführungsstandards für Unternehmen ergänzt.

QUELLEN

FIALA, Josef. Dějiny účetnictví. Praha: Pragotisk, Peroutka a spol., 1935.

JANHUBA, Miloslav. Základy teorie účetnictví. Praha: Oeconomica, 2005.



Kontakt für weitere Informationen

Ing. Miroslava Bělohoubková auditorka Associate Partner T +420 530 300 535

E miroslava.belohoubkova@roedl.com

→ Rödl & Partner Intern

Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: Dezember 2018

von Jana Švédová Rödl & Partner Prag

DEZEMBER

NOVELLE DES GESETZES ÜBER DEN STRASSENGÜTERVERKEHR DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUM 1. JANUAR 2019 UND IHRE KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS 4. Dezember 2018, AZ Personalistika, Prag 3 Veranstalter: Verlag Forum in Kooperation mit

Rödl & Partner

Referent: Alice Kubová Bártková
Anmeldung: https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
https://www.

STEUERKONFERENZ / DIE NEUEN ENTWICKLUNGEN IM BEREICH STEUERN 5. Dezember 2018, Grandior Hotel Prag

Veranstalter: Rödl & Partner

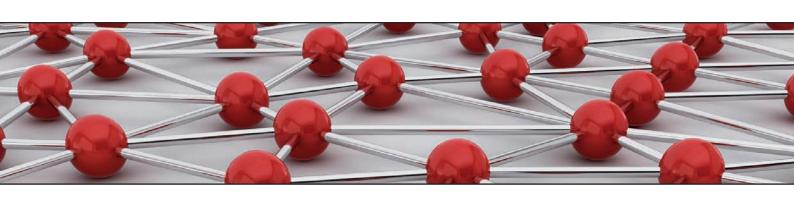
Referent: Steuerteam Rödl & Partner

STEUERKONFERENZ / DIE NEUEN ENTWICKLUNGEN IM BEREICH STEUERN 6. Dezember 2018, Hotel Courtyard by Marriot

Brünn Veranstalter:

Rödl & Partner

Referent: Steuerteam Rödl & Partner



NOVELLE DES GESETZES ÜBER DEN STRASSENGÜTERVERKEHR DER

TSCHECHISCHEN REPUBLIK ZUM 1. JANUAR 2019 UND IHRE KONSEQUENZEN FÜR DIE PRAXIS

6. Dezember 2018, eFi Hotel Brünn

Veranstalter: Verlag Forum in Kooperation mit

Rödl & Partner

Referent: Jiří Lojda

Anmeldung: https://www.forum-media.cz/
https://www.forum-media.cz/
produkty/seminar-v-brne-novela-zakona-o-silnicni-dopady-do-praxe

WERKVERTRÄGE IM BAUWESEN

10. Dezember 2018, Hotel Holiday Inn, Brünn Veranstalter: Verlag Forum in Kooperation mit

Rödl & Partner

Referent: Alena Tomsová (für Rödl & Partner)
Anmeldung: https://www.forum-media.cz/
produkty/skoleni-smlouvy-o-dilo-ve-stavebnictvi-3

-isv-

Impressum

MANDANTENBRIEF TSCHECHISCHE REPUBLIK DEZEMBER 2018, MK ČR E 16542

Herausgeber: Rödl & Partner Consulting, s.r.o. Platnéřská 2, 110 00 Prag 1 T +420 236 163 111

www.roedl.com/cz

Redaktion:

Ing. Jana Švédová jana.svedova@roedl.com

Layout/Satz: Rödl & Partner publikace@roedl.com Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.